

# RS Vwgh 2003/9/16 2002/05/0728

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.09.2003

## Index

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Burgenland

L82000 Bauordnung

## Norm

BauRallg;

RPG Bgld 1969 §20 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/10/0315 E 29. Mai 2000 RS 3 Hier nur zweiter Satz.

## Stammrechtssatz

Es ist als rechtmäßig anzusehen, dass in Ansehung der höchstzulässigen Größe GERINGFÜGIGER BAUTEN auf die im Allgemeinen bestehenden Ausmaße von Garten- und Gerätehütten abstellt wird und daraus ein Höchstmaß von 6 m<sup>2</sup> ableitet wird. Das Merkmal der GERINGFÜGIGKEIT muss dem Bau als solchen zukommen; ob er auf einem bebauten oder unbebauten Grundstück errichtet werden soll, ist demnach ebenso ohne Belang wie der Umstand, ob es sich um einen Zubau oder um ein Einzelobjekt handelt (Hinweis E vom 27.4.2000, ZI 98/10/0318).

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002050728.X08

## Im RIS seit

22.10.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>